

SDB-SICHERHEITSDATENBLATT

17.08.2023

gemäß EG-Richtlinie 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

1. STOFF / ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Angaben zum Produkt / Handelsname:

tecoil® - High Tech I, HLP Hydrauliköl ISO-VG 22, 32, 46, 68, 100, 150;

(Schmieröl für hydraulische Geräte)

Anwendung/Verwendungszweck:

Schmieröl für hydraulische Geräte.

Für spezielle Anwendungsempfehlung technisches Datenblatt einsehen oder mit der liefernden Verkaufsabteilung Rücksprache nehmen. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist für den berufsmäßigen Anwender bestimmt.

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

1.3 Angaben zum Lieferanten

GEORGE Handels-GmbH

Gewerbegebiet, Waldstr. 10
D-76879 Bornheim b. Landau
Tel. (+49) 06348/9824-0

1.4 Auskunftgebender Bereich

Telefon: (+49) 06348/9824-00
Fax: (+49) 06348/9824-40
E-Mail: info@tecoil.de
Internet: www.tecoil.de
K-70066/17.08.23

1.4 Notrufnummern

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz
und Hessen

Tel. +49 (0) 6131 192 40 Notruf
Tel. +49 (0) 6131 232 466 Infoline

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition:

Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Das Produkt ist **nicht** als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG und deren Änderungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

2.3 sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß GHS.
Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung, Beachtung von sonstigen Informationen
Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Augenkontakt

Augen gründlich mit reichlich Wasser (mind. 10min) ausspülen und dabei Augenlider nicht schließen. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen, treten Schmerzen oder Rötungen auf oder halten diese an, Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Haut schnellstmöglich mit Wasser und Seife waschen. Stark verschmutzte Kleidung wechseln und Haut waschen. Bei extremer Durchnässung mit diesem Produkt Kleidung mit Wasser durchtränken und so bald wie möglich entfernen. Haut mit Seife und Wasser abwaschen. Rötet sich die Haut, schwillt an oder schmerzt, Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Verunreinigungen des Mundes diesen gründlich mit Wasser ausspülen. Versehentliches Verschlucken größerer Mengen dieses Produktes ist unwahrscheinlich, es sei denn, absichtlich. Tritt Verschlucken auf, kein Erbrechen einleiten; Arzt konsultieren.

Nach Einatmen

Person unverzüglich an die frische Luft bringen. Der Patient soll sich ausruhen und warmgehalten werden. Halten die Symptome an, ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Bei Bränden Feuerwehr rufen. Sicherstellen, daß immer Fluchtwege vom möglichen Brandherd vorhanden sind.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂), Sand

Ungeeignete Löschmittel:

KEINEN WASSERSTRAHL VERWENDEN.
Nicht direkt in Lagerbehälter sprühen. Gefahr des Spratzens und Ausbreitens des Brandes.

BRÄNDE IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN DÜRFEN NUR VON GESCHULTEM PERSONAL MIT GEEIGNETEN ATEMSCHUTZGERÄTEN GELÖSCHT WERDEN.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr des Berstens des Behälters.
Gefährliche Verbrennungsprodukte
Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

EXPLOSIONS- UND BRANDGASE NICHT EINATMEN. LÖSCHMAßNAHMEN AUF DIE UMGEBUNG ABSTIMMEN. LÖSCHWASSER NICHT IN KANÄLE UND GEWÄSSER GELANGEN LASSEN. KONTAMINIERTES LÖSCHWASSER GETRENNT SAMMELN. BRANDBEKÄMPFUNG MIT ÜBLICHEN VORSICHTSMAßNAHMEN AUS ANGEMESSENER ENTFERNUNG LASSEN.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

PERSONEN IN SICHERHEIT BRINGEN. DEN BETROFFENEN BEREICH BELÜFTEN. VERMEIDEN VON ZÜNDQUELLEN.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Umweltverträglichkeiten

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)
keine Information verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke > 0,35 mm
- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials 0,4 mm
- >120 Minuten (Permeationslevel: 4)

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Prüfmethoden	Einheiten	
Aggregatzustand			flüssig
Farbe			gelb
Aussehen			Hell, klar
Geruch			Charakteristisch
Dichte bei 15 °C	ISO 3675/ASTM D 4052	g/cm ³	0,84 - 0,89 je nach Viskosität
ph-Wert			Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20 °C	EN 12	kPa	< 0,01 kPa (Ölbasis)
Explosionsgrenzen			Untere: 0,6 Vol.-%; Obere: 6,5 Vol.-%
Stockpunkt °C			< -27
Kinem. Viskosität 40 °C		mm ² /s	688
Flammpunkt	DIN ISO 2592/DIN ISO 2719	°C	> 190
Siedepunktbeginn	DIN 51356/DIN 51751	°C	> 250
	ISO 3405		
Löslichkeit in Wasser			Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien"

10.2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzliche Angaben vor.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit
Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis 13 01 10*

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

- zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

**Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)
- zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

**Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)
- zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC
- Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

nicht zugeordnet

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0%

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
nicht anwendbar (Flammpunkt höher als 60°C und kein Gasöl oder Petroleum) (Produkt entspricht den Anforderungen für viskose Produkte gemäß der VbF 2023, § 1 (9))

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)
VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 99,48 %

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	nicht alle Bestandteile sind gelistet
VN	NCI	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

ECSI	EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
INSQ	National Inventory of Chemical Substances
NCI	National Chemical Inventory
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg.	REACH registrierte Stoffe
TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA	Toxic Substance Control Act

16. SONSTIGE ANGABEN

Das in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt darf nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Daher kann ein sich aus dem Mißbrauch des Produktes ergebender Schaden nicht innerhalb der üblichen Regeln der Produkthaftung gegen das liefernde Unternehmen geltend gemacht werden. Jede Änderung der Anwendung des Produktes sollte daher mit dem liefernden Unternehmen abgestimmt werden.

Voller Wortlaut der R-Sätze:

R22	=	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R22/24	=	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R34	=	Verursacht Verätzungen.
R35	=	Verursacht schwere Verätzungen.
R43	=	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R48/20	=	Gesundheitsschädlich. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R50	=	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R52/53	=	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Voller Wortlaut der H-Sätze:

H302	=	Gesundheitsschädlich.
H311	=	Giftig bei Hautkontakt.
H314	=	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	=	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H330	=	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	=	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	=	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Voller Wortlaut der P-Sätze:

P210	=	Von Hitze heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen!
------	---	--

- P261 = Einatmen von Dampf vermeiden.
 P272 = Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
 P280 = Schutzhandschuhe tragen.
 P302 = P352 = Bei Berührung mit der Haut, mit viel Wasser und Seife waschen.
 P501 = Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen regionalen, nationalen Gesetzen entsorgen.

Weitere Angaben:

Mit den vorstehenden Angaben, die dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen entsprechen, wollen wir unser Produkt auf etwaige Sicherheitserfordernisse beschreiben, verbinden damit jedoch keine Eigenschaftszusicherungen.

Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben.

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen uns vorliegenden Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)